



1. April 2021

Vollzugshilfe für die Umsetzung der Vorschriften über Anlagen und Geräte nach der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Energieverbrauchskennzeichnung und Effizienzvorschriften





1. Einführung

Die vorliegende Vollzugshilfe enthält Erläuterungen zur Umsetzung der Anlagen- und Gerätevorschriften nach den Anhängen 1.xx bis 3.xx der Energieeffizienzverordnung (EnEV). Sie basiert auf den aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen bzw. orientiert sich an Sinn und Zweck des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und der EnEV.

1.1 Rechtliche Grundlage

Seit dem 1. Januar 2002 müssen in der Schweiz der Energieverbrauch und weitere Geräteeigenschaften für diverse Geräte mit der Energieetikette gekennzeichnet werden. Zudem müssen Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Geräte eingehalten werden.

Die gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen und an die Kennzeichnung sind in der EnEV geregelt.

1.2 Begriffe

Inverkehrbringen

Nach Artikel 2 Buchstabe a EnEV bedeutet **Inverkehrbringen** das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von *serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das erstmalige Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte.*

Ein Gerät gilt als in Verkehr gebracht, wenn ein Hersteller oder ein Importeur dieses (im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) einem Händler oder direkt einem Endkunden erstmals auf dem schweizerischen Markt überlässt.

Abgeben

Nach Artikel 2 Buchstabe b EnEV bedeutet **Abgeben** das weitere gewerbsmässige Verkaufen von *serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf dessen gewerbsmässiges Verkaufen.*

Darunter wird die an das Inverkehrbringen nachfolgende Weitergabe eines Gerätes verstanden, wonach es von Händler zu Händler oder von Händler an Endkunden gewerbsmässig verkauft wird.

Wenn ein Gerät erstmals rechtmässig (d.h. das Gerät erfüllt die geltenden Vorschriften) in Verkehr gebracht worden ist, so kann es noch bis nach Ablauf der Abgabefrist gewerbsmässig weiterverkauft werden. Danach ist das Gerät definitiv vom Markt zu nehmen. Massgebend ist somit der Zeitpunkt der Überlassung bzw. der Verkauf des Geräts. Sobald ein Gerät gewerbsmässig verkauft wurde und nur noch am Bestimmungsort eingebaut werden muss, betrifft dies somit nicht mehr die unter die EnEV fallende Abgabe, sondern den Einbau am vorgesehen Ort. Ein weiteres gewerbsmässiges Verkaufen dieses Geräts wäre jedoch nicht mehr erlaubt, sollten die Abgabefrist bereits abgelaufen sein.

Bemerkung

Weiter ist zu beachten, dass das Anbieten dem Inverkehrbringen bzw. dem Abgeben gleichgestellt ist (vgl. Art. 2 Bst. a und b EnEV) und somit die Anforderungen der EnEV bereits in diesem dem eigentlichen Inverkehrbringen oder Abgeben vorgelagerten Zeitpunkt erfüllt sein müssen.



1.3 Beispiele aus der Praxis

Beispiel 1

Ein Händler oder Hersteller importiert ein Gerät in die Schweiz. Er muss sich vergewissern, dass es mit den Anforderungen der EnEV zu jenem Zeitpunkt konform ist, an welchem das Gerät die Schweizer Grenze überquert. Er kann diese Geräte in seinem Lager aufbewahren und sie bis zum Ende der Abgabefrist weiterverkaufen. Wird das Erscheinungsbild des Geräts auf Schweizer Boden verändert (Farbe, Marke etc.), wird das als ein erneutes Inverkehrbringen gewertet. Die in diesem Zeitpunkt gültigen Anforderung müssen erfüllt werden.

Beispiel 2

Ein Hersteller produziert ein Gerät auf dem schweizerischen Markt. Er muss sich vergewissern, dass es mit den Anforderungen der EnEV zu jenem Zeitpunkt konform ist, an welchem das Gerät erstmalig entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird. Er kann diese Geräte in seinem Lager aufbewahren und sie bis zum Ende der Abgabefrist abgeben bzw. weiterverkaufen.

Beispiel 3

Ein Gewerbetreibender kauft Geräte im Ausland. Er gilt mit dem Import der Geräte als Inverkehrbringer und muss sicherstellen, dass die Geräte, die Anforderungen der EnEV zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Bemerkungen

- Der Händler, der Hersteller und der Gewerbetreibender aus den Beispielen 1 bis 3, der die Geräte rechtmässig in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben hat und in seinem Lager unterbringt, darf diese Geräte nur noch im Rahmen der Abgabefrist weiterverkaufen. Ist die Abgabefrist abgelaufen, dürfen die Geräte nicht mehr an Dritte abgegeben werden.
- Eine serienmässige Herstellung liegt vor, wenn Anlagen und Geräte in Gesamt- oder Teilprozessen in wiederholender Weise und in jeweils gleicher oder ähnlicher Ausführung hergestellt werden können. Stückzahlen und Produktionszeiträume sind nicht die entscheidenden Kriterien.

1.4 Pflichten im Rahmen der Kennzeichnung mit der Energieetikette

Hersteller, Händler, Lieferanten und Installateure, die Geräte nach den Anhängen 1.xx bis 3.xx der EnEV in Verkehr bringen oder abgeben, müssen dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit dem Produkt geliefert werden, erscheint. In den Verkaufsunterlagen und in der Werbung muss die Energieeffizienzklasse in weisser Schrift auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etikette. Die Grösse des Pfeils muss derjenigen für die Preisangabe entsprechen. Es darf auch die gesamte Energieetikette abgebildet werden. In Produkt-Katalogen und Offerten ist die Energieeffizienzklasse eines Geräts anzugeben (s. Kap. 6). Erscheint ein Gerät in einer Schwarz-Weiss-Publikation, müssen die Anforderungen an die Farbgebung nicht erfüllt werden.

Weiter müssen Hersteller, Händler und Lieferanten sicherstellen, dass jedes Gerät mit einer gedruckten Energieetikette geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben der in den Anhängen 1.xx bis 3.xx der EnEV entspricht. Zudem muss für jedes Gerät eine elektronische Etikette bereitgestellt werden. Installateure, die selber Geräte in Verkehr bringen, müssen diese Pflichten ebenfalls übernehmen.

Eine Übersicht zur Farbgebung für die verschiedenen Produktkategorien ist auf www.energieschweiz.ch → Energieetiketten verfügbar.



2. Vollzug

Das Bundesamt für Energie (BFE) kontrolliert, ob in Verkehr gebrachte Anlagen und Geräte den Vorschriften der EnEV genügen. Mit der Ausführung dieser Kontrollen hat das BFE die Eurofins Electric & Electronic Product Testing AG und das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI beauftragt.

Die Kontrollen erfolgen in drei Stufen gegliedert:

- einem allgemeinen Marktcheck, der eine sporadische, nicht angekündigte Kontrolle der Etikettierung der Geräte in den Verkaufsstellen, Ausstellungen, Verkaufsunterlagen oder Werbung umfasst;
- administrativen Kontrollen von Prüfberichten und für das Inverkehrbringen geforderten Unterlagen;
- Kontrollen der Herstellerdeklarationen mittels Messungen.



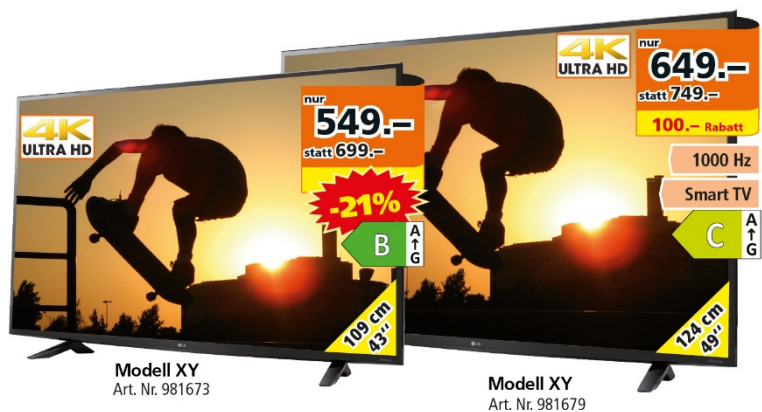
3. Kennzeichnung im Verkauf

Als **Händler** stellen Sie sicher, dass alle ausgestellten Geräte in der Verkaufsstelle die von den Lieferanten bereitgestellte Energieetikette deutlich sichtbar tragen. Wahlweise können Sie die Etikette separat mit dem Preis in einem Steller, als Hänger z.B. an Leuchten und Staubsaugern oder in elektronischer Form, aber immer klar im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgerät, darstellen. Diese Regeln gelten auch für Messen oder Ausstellungen.



4. Kennzeichnung in der Werbung

In **Verkaufsunterlagen** und in der **Werbung** muss die Energieeffizienzklasse in weisser Schrift auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etikette. Die Grösse des Pfeils muss derjenigen für die Preisangabe entsprechen. Es darf auch die gesamte Energieetikette abgebildet werden. Wird ein Gerät in einer Schwarz-Weiss-Publikation beworben, müssen die Anforderungen an die Farbgebung nicht erfüllt werden.



Firma ABC LED-TV mit Ultra HD
• DVB-T/C (CI+), DVB-S2 • webOS 2.0: Zugriff auf Internet, Apps, etc. • WLAN integriert



5. Kennzeichnung im Onlinehandel

Im **Onlinehandel** muss die von den Lieferanten bereitgestellte Etikette in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden. Sie muss gut sichtbar und leserlich sein – die Grösse ist entsprechend zu wählen. Die Etikette kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei zunächst nur ein Pfeil sichtbar ist, über den anschliessend die Etikette erscheint.

Das für den Zugang zur Etikette genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige

- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf der Etikette sein,
- b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiss enthalten und in einer Schriftgrösse erscheinen, die der des Preises entspricht, und
- c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



Für die Produktgruppen Kühlgeräte, Waschmaschinen, kombinierte Wasch-Trockner, Geschirrspüler, Displays (Fernseher, Monitore) und Verkaufskühlgeräte sind ab dem 1.3.2021, für Lichtquellen ab dem 1.9.2021 mit der Einführung der neuen Energieetiketten folgende Formate zu verwenden:



Produkte, die vor dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis am 31.12.2021 mit den alten Energieetiketten abgegeben werden. Lichtquellen, welche vor dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen mit den alten Energieetiketten noch bis am 31.12.2022 abgegeben werden.



Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss die Etiketle beim ersten Mausklick auf den Pfeil, beim ersten Maus-Rollover über den Pfeil bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Pfeils auf einem Touchscreen erscheinen.

Werden auf den Übersichtsseiten Angaben zum Preis gemacht, muss bereits dort die Effizienzklasse angegeben werden.



6. Kennzeichnung in Produkt-Katalogen und Offerten

In **Produkt-Katalogen** und **Offerten** ist die Energieeffizienzklasse eines Geräts anzugeben.

Werden in Produkt-Katalogen Geräte-Modelle in tabellarischer Form dargestellt, kann die Energieeffizienzklasse ohne Pfeil und Farbe aufgeführt werden. Die Energieeffizienzklasse ist in gleicher Grösse und Form wie die restlichen technischen Angaben darzustellen. In Offerten muss die Energieeffizienzklasse in gleicher Grösse und Form wie der Preis angegeben werden.

Nenn-Wärmeleistung (50/30 °C)				
zweistufig	kW	12,9 – 19,3	16,1 – 23,5	19,3 – 28,9
modulierend	kW	10,3 – 19,3	10,3 – 23,5	12,9 – 28,9
Nenn-Wärmeleistung (80/60 °C)				
zweistufig	kW	12,0 – 18,0	15,0 – 22,0	18,0 – 27,0
modulierend	kW	9,6 – 18,0	9,6 – 22,0	12,0 – 27,0
Abmessungen				
Länge	mm	958	958	1076
Breite	mm	638	638	638
Höhe	mm	1062	1062	1062
Gewicht				
	kg	148	148	188
Inhalt Kesselwasser				
	Liter	42,5	42,5	55
Energieeffizienzklasse				
		A	A	A



Modell XYZ

Modell-Reihe		Heizleistung 40/30 °C kW
Modell XYZ Typ		
A (16)		12-16
A (20)		14-20
A (25)		16-25
A (35)		22-35
A (50) ¹		30-50
A (65) ¹		41-65
(80)		52-80

¹ inkl. RaumBedienmodul (Raumfühler) **A+**

Für die Produktgruppen Kühlgeräte, Waschmaschinen, kombinierte Wasch-Trockner, Geschirrspüler, Displays (Fernseher, Monitore) und Verkaufskühlgeräte ist ab dem 1.3.2021, für Lichtquellen ab dem 1.9.2021 mit der Einführung der neuen Energieetiketten auch in tabellarischen Auflistungen folgendes Format zu verwenden:



Wird für Produkt-Kataloge oder Offerten ein einfarbiger Druck verwendet, kann der Pfeil abweichend von vorstehender Bestimmung einfarbig sein:

